



Walter Schmid

Prof. Dr. iur., Präsident der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe und Rektor der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
www.hslu.ch/sozialearbeit



Daniela Maravic

lic. iur., Assistentin an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit
www.hslu.ch/sozialearbeit

Die neuen SKOS-Richtlinien zur Verwandtenunterstützung

Voraussetzungen der zivilrechtlichen Verwandtenunterstützungspflicht unter Berücksichtigung der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die Neuerungen der SKOS-Richtlinien zur Verwandtenunterstützung sowie einige Überlegungen zur Rückgriffspraxis, ergänzt um ein Praxisbeispiel zu spezifischen Problemen im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen.



Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat ihre Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe vor Kurzem mit Blick auf die Verwandtenunterstützung geändert und die Unterstützungspflicht gelockert. Die Grenzwerte wurden angehoben und an die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst. Mit der Einführung einer Pauschale für gehobene Lebensführung wurde zudem eine Vereinfachung in der Berechnungspraxis herbeigeführt. Die SKOS reagiert damit auf die wiederholt geübte Kritik an der geringen Höhe ihrer Grenzbeträge.

1. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Verwandtenunterstützung nach Art. 328 f. ZGB unter Berücksichtigung der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Die Verwandtenunterstützung ist nicht im Sozialhilferecht verankert, sondern es handelt sich um ein Institut des Bundeszivilrechts, welches in Art. 328 f. ZGB geregelt ist. Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden (Art. 328 Abs. 1 ZGB). Nicht unterstützungsverpflichtet bzw. -berechtigt sind somit Ge-

schwister, Stiefeltern, Stiefkinder und verschwä- gerte Personen.

Gemäss Bundesgericht befindet sich der Berechtigte in einer Notlage, wenn er sich das zum Lebensunterhalt Notwendige nicht mehr aus eigener Kraft verschaffen kann (z.B. BGE 121 III

Die Verwandtenunterstützung gehört zu den heisseren Eisen der Sozialhilfe. Wer von den Verwandten kann für wen und in welchem Umfang zur Unterstützung verpflichtet werden? Erfahren die Sozialbehörden, dass Sozialhilfebezügler über wohlhabende Eltern oder Kinder verfügen, wenden sie sich in der Regel an diese und fordern sie auf, einen Beitrag an den Unterhalt ihrer Verwandten zu leisten. Viele kommen dieser Aufforderung freiwillig nach und erachten die Unterstützung als eine moralische Pflicht. Es wird deshalb meistens eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die für eine bestimmte Zeit eine Leistungspflicht vorsieht, die beiden Parteien als angemessen erscheint. Doch was geschieht im Konfliktfall? Welche rechtlichen Regeln gelten dann? Was sind «günstige Verhältnisse», von denen das Gesetz spricht? Wer ist für die Festlegung einer Unterstützungspflicht zuständig?

441 ff.). Dabei ist die Ursache der Notlage irrelevant. Insbesondere dem Selbstverschulden kommt keine Bedeutung zu (BGE 106 II 287 E. 3.3 und 8C_92/2007 E. 3.3).

Leistungspflichtig ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt. Das Bundesgericht hat bereits in mehreren Urteilen definiert, was unter «günstigen Verhältnissen» verstanden werden kann, und dabei die Messlatte ziemlich hoch gelegt. In günstigen Verhältnissen lebt, wer im Wohlstand lebt und trotz Leistung von Unterstützungsbeiträgen an Verwandte ohne grössere Beeinträchtigung seine übliche Lebensführung aufrechterhalten kann. Pflichtige Verwandte haben demnach einen Anspruch auf ein dauerhaftes und gesichertes Einkommen bis an ihr Lebensende. Sie haben sowohl einen Anspruch auf Rückstellungen für eine angemessene Altersvorsorge (wozu auch der mögliche Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim gehört) als auch einen solchen auf Bildung von Sparkapital, um Ausgaben tätigen zu können, die weder nötig noch nützlich sind, zur Führung eines gehobenen Lebensstils jedoch anfallen.

Mit einem Entscheid vom 21. November 2007, 5C_186/2006, hat das Bundesgericht Marken gesetzt: Dabei ging es um die Unterstützungspflicht einer Grossmutter gegenüber ihren beiden Enkelinnen. Das Gericht legte den Grenzwert in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Kinderunterhalt (Entscheid vom 11. November

2003, 5C_171/2003 E. 3.3, zitiert in E. 5) bei deutlich über 10 000 Franken pro Monat an. Neben den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen muss aber auch der Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge berücksichtigt werden (vgl. hierzu auch BGE 132 III 107 E. 3), und zwar unabhängig davon, ob sich eine Person im Vorrenten- oder Rentenalter befindet. Im konkreten Fall bezifferte das Bundesgericht diese Rückstellung auf bis zu 20 000 Franken pro Monat (E. 4.2.2).

Anzumerken bleibt allerdings, dass die höchstrichterliche Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs immer in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall zu würdigen ist, was die Aussagekraft des Entscheides einschränkt. Ungeklärt ist auch, ob das Gericht ebenso entschieden hätte, wenn es sich um das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern gehandelt hätte.

Neben dem Vorliegen einer Notlage beim Berechtigten und günstiger Verhältnisse beim Pflichtigen muss bei der Verwandtenunterstützung beachtet werden, dass diese in persönlicher Hinsicht als zumutbar erscheint. Die Leistung der Verwandten muss den individuellen Verhältnissen angemessen sein. Die in Art. 329 Abs. 2 ZGB erwähnten besonderen Umstände können dabei die Unterstützungspflicht einschränken oder gar ganz aufheben. Lassen es z.B. die persönlichen Umstände unbillig erscheinen, kann von einer Verwandtenunterstützung abgesehen werden. Namentlich dann, wenn zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem keinerlei familiäre Bindung besteht (Urteil vom 21. Februar 2002, 5C_298/2001), der Vater früheren Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist und nun vom erwachsenen Kind Unterstützung fordert oder der Berechtigte einen hohen Erbvorbezug erhalten, diesen aber bereits verbraucht hat. Keine Unbilligkeit liegt dagegen vor, wenn der Verpflichtete einzig über illiquide Vermögenswerte wie bspw. Grundstücke oder Immobilien verfügt. Denn Grundstücke können und müssen im Sinne einer Gleichbehandlung von Personen, welche nur über liquide Mittel verfügen, unter den gegebenen Umständen ebenso belehnt und Sachwerte veräussert werden.

Die Verwandtenunterstützung gilt es abzugrenzen vom familienrechtlichen Unterhalt. Gerade im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen kommt dieser Unterscheidung besondere Bedeutung zu. Aufgrund des in der Sozialhilfe geltenden Subsidiaritätsgrundsatzes müssen familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geprüft werden, wenn Leistungen ausgerichtet werden. Die familienrechtlichen Ansprüche der unterstützten Person gehen dabei in gleichem Umfang und mit allen Rechten im Sinne einer gesetzlichen Subrogation auf das Gemeinwesen

über (vgl. zum elterlichen Unterhalt Art. 289 Abs. 2 i.V.m. Art. 279 Abs. 1 ZGB).^{*} Können unterstützungsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, unterliegen die ausgerichteten Fürsorgeleistungen unter gewissen Bedingungen der Rückerstattung. Unterhaltsrechtliche Ansprüche werden dem Bedürftigen hingegen als Einnahme angerechnet und es kommen die Bestimmungen der Verrechnung zur Anwendung. Der Geltendmachung von Leistungen im Unterstützungsfall liegt somit folgende Kaskade zugrunde: Familienrechtlicher Unterhalt kommt vor der Verwandtenunterstützung und diese vor der Sozialhilfe.

2. Neue Grenzwerte bei der familienrechtlichen Unterstützungspflicht

Die SKOS-Richtlinien zur Verwandtenunterstützung (Kapitel F. 4 und H. 4) dienen den Sozialhilfebehörden als Richtwerte, ab wann eine Beitragsfähigkeit von Verwandten geprüft werden soll. Bislang galten Einkommenslimiten von 60 000 Franken für Alleinstehende und 80 000 für Ehepaare, wobei pro minderjähriges Kind oder für eines in Ausbildung ein Zuschlag von 10 000 Franken geltend gemacht werden konnte. Der Vermögensfreibetrag betrug für Alleinstehende 100 000 Franken, derjenige für Ehepaare 150 000 Franken. Auch die in den Richtlinien verwendete Berechnungsmethode der Unterstützungsleistungen gab zu Kritik Anlass, verhinderte sie doch mit ihren tiefen Ansätzen die Möglichkeit einer gehobenen Lebensführung des Pflichtigen und liess auch die Ansprüche zum Aufbau einer angemessenen Vorsorge weitestgehend unberücksichtigt.

Die Prüfung der Beitragsfähigkeit von Verwandten in auf- und absteigender Linie wird den Sozialbehörden neu nur noch in denjenigen Fällen empfohlen, in welchen das steuerbare Einkommen 120 000 Franken (für Alleinstehende) bzw. 180 000 Franken (für Ehepaare) übersteigt, ein Vermögensverzehr bereits inbegriffen. Der bisherige Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliche Kind wurde auf 20 000 Franken verdoppelt. Ebenso wurden die bisherigen Vermögensfreibeträge massiv erhöht. Sie wurden mit 250 000 Franken (für Alleinstehende) und 500 000 Franken (für Ehepaare) festgesetzt. Überdies wurde neu anstelle eines individuell bestimmten, anrechenbaren Betrages für den Lebensunterhalt eine Pauschale für gehobene Lebensführung eingeführt, welche die vorgängige Berechnungspraxis ersetzt. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden in der Regel aufgrund der Steuerdaten ermittelt. Es kann jedoch auch anderweitigen Hinweisen nachgegangen werden.



Mit den neuen Grenzwerten berücksichtigt die SKOS nicht nur die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, faktisch beschränkt sie die Verwandtenunterstützung auf gutverdienende und wohlhabende Verwandte und konkretisiert damit den Begriff der günstigen Lebensverhältnisse. Dank dieser neuen Praxis wird sich der ohnehin schon beschränkte Kreis der Unterstützungspflichtigen weiter stark einschränken. Ob die Verwandtenunterstützung bei einer künftigen Revision des ZGB ganz abgeschafft wird, muss im Moment offenbleiben. Bei einer letzten Revision jedenfalls hat eine Mehrheit des Parlaments noch an dem Institut festgehalten.

3. Uneinheitliche Rückgriffspraxis der Gemeinden und Kantone

Eine weitere Schwäche der bisherigen Regelung der Verwandtenunterstützung ist die unterschiedliche Rückgriffspraxis der Gemeinden und Kantone. Die familienrechtliche Verwandtenunterstützungspflicht stellt zwar ein Institut des Bundeszivilrechts dar, unterliegt somit einzig und verbindlich den Normen des ZGB sowie deren höchstrichterlicher Auslegung und lässt sich nur vor einem Zivilgericht geltend machen. Die Kantone regeln jedoch die Zuständigkeiten sowie das Verfahren für die Geltendmachung der Ansprüche bis zur Klage vor Zivilgericht. Die kantonalen Sozialhilfegesetze, welche sich in weiten Teilen an den SKOS-Richtlinien orientieren, bestimmen also zu einem Teil die Rückgriffspraxis.

Diese zeichnete sich bisher durch eine grosse Uneinheitlichkeit aus. Sie reicht von einer systematischen Prüfung der Beitragsfähigkeit in jedem einzelnen Fall bis zu punktuellen Abklärungen in Einzelfällen, in denen die Behörden (oft zufällig) von der Existenz von Verwandten erfahren haben. Die Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Verwandten wurde zudem immer schwieriger, dies nicht zuletzt, weil die Steuerämter mit Berufung auf den Datenschutz die Auskunft verweigerten. Im Falle von im Ausland wohnhaften Verwandten konnte in den seltensten Fällen Rückgriff genommen werden. So haftete der bisherigen Rückgriffspra-

xis nicht ganz zu Unrecht der Makel der Zufälligkeit, der rechtsungleichen Behandlung und der Willkür an. Dies veranlasste die SKOS zusätzlich, den Gemeinwesen eine zurückhaltende Praxis bei der Verwandtenunterstützung zu empfehlen. Die Verwandtenunterstützung soll vor allem dort zum Tragen kommen, wo es aus Sicht der Steuerzahler unbillig wäre, wenn das Gemeinwesen für die Kinder oder Eltern wohlhabender Verwandter aufkommen müsste.

Noch haben nicht alle Kantone die neuen Richtlinien übernommen. Zwar besteht Einigkeit in der Einsicht, dass die alten Grenzwerte zu tief waren, doch bestehen vereinzelt noch Widerstände gegen die Verdoppelung der Grenzwerte. Gerade in den kommenden Jahren, da mit verminderten Steuererträgen der öffentlichen Haushalte zu rechnen ist, dürfte die Versuchung bestehen, vermehrt auf die Verwandtenunterstützung zurückzugreifen. Das Instrument zu fiskalischen Zwecken einzusetzen, ist jedoch nicht zulässig und vom Gesetzeszweck nicht gedeckt. Es wird denn auch die Aufgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung sein, hier Klarheit zu schaffen.

4. Praxisbeispiel: Verwandtenunterstützung im Zusammenhang mit der Schenkung und Übertragung von Vermögen auf die Kinder und anschliessende Bedürftigkeit der Eltern

Wie verhält es sich mit der Verwandtenunterstützungspflicht, wenn vorgängig zur Bedürftigkeit Vermögenswerte auf die nächste Generation übertragen wurden? Hier können sich in der Praxis heikle Fragen des Rechts und der Billigkeit ergeben.

Im Sozialhilferecht sind die Ursachen der Notlage grundsätzlich irrelevant (siehe Punkt 1). Entscheidend ist einzig die aktuelle Situation im Zeitpunkt der Bedürftigkeitsprüfung durch die Behörden. Doch wie verhält es sich konkret, wenn Eltern ihren (mündigen) Kindern ihr Vermögen im Sinne eines Erbvorbezugs übertragen oder schenken und dadurch später selbst in eine Notlage geraten? Das Bundesgericht hatte sich in BGE 134 I 65 mit genau dieser Frage auseinanderzusetzen und kam zum Schluss, dass die Hilfe einem bedürftigen Elter selbst dann nicht verweigert werden dürfe, wenn die Notlage durch den Bedürftigen selbst, z.B. durch vorgängigen Vermögensverzichts, verschuldet worden sei.

Brisant ist die Frage des Rückgriffs auf Verwandte vor allem dann, wenn sich die mündigen Kinder trotz Erbvorbezugs bzw. Schenkung nicht oder nicht mehr in günstigen Verhältnissen befinden. In diesem Fall fehlt eine wichtige Voraussetzung der Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328 f. ZGB, und die Kinder können vom Gemeinwesen nicht zur Leistung von Verwandtenunterstützung herangezogen werden. Sofern die Höhe des Erbvorbezugs bzw. der Schenkung den Vermögensfreibetrag nicht übersteigt, hat das Gemeinwesen keine Möglichkeit, die Verwandtenunterstützung geltend zu machen (vorausgesetzt, die SKOS-Richtlinien sind anwendbar), und muss selber für die Kosten des Bedürftigen aufkommen. Ohne Vermögensverschiebung hätte der Bedürftige hingegen vorgängig sein Vermögen aufbrauchen müssen, bevor er hätte Sozialhilfeleistungen beziehen können. Im Falle der Begünstigung unmündiger Kinder stellt die Erbschaft bzw. die Schenkung Kindsvermögen dar, welches nur bedingt und unter Umständen mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde als Ver-

→ Die SKOS-Richtlinien

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS, ist der seit 1905 bestehende Fachverband der Sozialhilfe. Ihm gehören alle Kantone, einige Bundesämter, rund 600 Gemeinden und Städte sowie rund 200 private Organisationen an. Die SKOS erlässt seit vielen Jahren Empfehlungen zur Bemessung von Sozialhilfeleistungen. Diese Empfehlungen haben sich in der Schweiz als Standard für das soziale Existenzminimum durchgesetzt. Viele Kantone verweisen in ihren Gesetzen und Verordnungen auf die SKOS-Richtlinien, ebenso die Rechtsprechung. Damit werden diese rechtlich verbindlich.

wandtenunterstützung beansprucht werden darf.

Inwieweit in dieser Vermögensverschiebung rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne eines unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfeleistungen erblickt werden kann, ist im Einzelfall unter Beachtung der konkreten Umstände zu würdigen. Rechtsmissbrauch darf jedoch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht vorschnell angenommen werden und muss sorgfältig und auf den Einzelfall bezogen begründet sein. ■

* Aufgrund der bundeszivilrechtlichen Regelung der Verwandtenunterstützung ist es den Sozialbehörden untersagt, für Verwandte einen Unterstützungsbeitrag mittels Verfügung festzulegen. Ihnen bleibt es hingegen unbelassen, auf Verhandlungsbasis einen freiwilligen Beitrag auszuhandeln. Wird auf diesem Wege keine Einigung erzielt, steht den Behörden der Klageweg offen (Art. 329 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 ZGB).